



**Datum:** 10.05.2017  
**Aktenzahl:** 131-9/2017-08  
**Auskünfte:** Hans-Jörg Liebhart  
**Telefon-Nr.:** 04822-227-12  
**Fax-Nr.:** 04822-227-19  
**e-mail:** hansjoerg.liebhart@ktn.gde.at  
**DVR:** 0004651

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

**Bauwerber:** **T-Mobile Austria GmbH**  
**1030 Wien, Rennweg 97-99**

Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung vom 09.05.2017

### **Adaptierung einer bestehenden Sende- und Empfangsanlage**

in: **Zwischenbergen**, Parzellen. Nr.: **.82/1**, KG.: **Reintal**

Dazu ordnet der Bürgermeister der Marktgemeinde Winklern gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 62/1996, in der derzeitigen Fassung eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an, für:

**Mittwoch, 17. Mai 2017, um 14:00 Uhr am Gemeindeamt Winklern**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbsszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler – handelt,
- wenn es sich bei den bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können bis einen Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Winklern, Zimmer 4 in die Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Angeschlagen, am 10.05.2017  
Abgenommen, am 17.05.2017

Der Bürgermeister:  
Johann Thaler, e.h.